



Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

Die Unternehmer-Mitmachorganisation

Bilanzrecht: Internationale Rechnungslegungsstandards

I. Was sind die Hintergründe?

Ab 1. Januar 2005 müssen aufgrund der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze (IAS-Verordnung) alle kapitalmarktorientierten Konzernabschlüsse europäischer Unternehmen zwingend nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS (International Accounting Standards, inzwischen umbenannt in International Financial Reporting Standards) aufgestellt werden. Diese Regeln hat der International Accounting Standards Board (IASB) entwickelt. Der IASB ist eine privatrechtliche, politisch unabhängige Organisation mit Sitz in London. Er setzt sich aus Angehörigen verschiedener Berufsverbände vieler Länder zusammen. Dazu zählen zum Beispiel Wirtschaftsprüfer und Unternehmensvertreter. Ziel der europäischen Verordnung ist die bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse im gesamten Binnenmarkt. Damit soll der Wettbewerb gefördert und der freie Kapitalverkehr erheblich erleichtert werden. Die zunehmende Internationalisierung mittelständischer Unternehmen verlangt nach mehr Transparenz und einer Auseinandersetzung mit den internationalen Standards. Außerdem werden sich viele Banken bei der Kreditvergabe wohl nicht mehr mit der traditionellen Rechnungslegung zufrieden geben.

II. Zweck und Grundlagen der Rechnungslegung - Was sind eigentlich IFRS?

Die IFRS sind international vereinheitlichte Bestimmungen zur Rechnungslegung. Vorrangiger Zweck der Rechnungslegung ist, Informationen über die Vermögens- und Finanzlage, deren Veränderungen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens darzustellen. Das umfassende und konzeptuell abgesicherte Regelwerk von Rechnungslegungsgrundsätzen ist speziell auf die Bedürfnisse der internationalen Geschäftswelt zugeschnitten. Gegenwärtig sind 37 Rechnungslegungsstandards in Kraft. Sie stehen im Wettbewerb zu einzelstaatlichen Regelungen wie Gesetzen und nationalen Standards.

Die IFRS bestehen aus drei Teilbereichen: dem sogenannten "Framework" (Rahmenkonzept), den einzelnen durchnummerierten Standards und den sogenannten "Interpretations". Zu den wichtigsten qualitativen Anforderungen an IFRS-Abschlüsse gehören, dass die Informationen des Jahresabschlusses leicht verständlich, entscheidungsrelevant und verlässlich sind. Ziel ist, die Aktiva und Passiva eines Unternehmens mehr als bisher mit Markt- oder Zeitwerten, dem "Fair Value", zu bewerten und nicht zu historischen Anschaffungskosten. Das soll dem verstärkten Interesse der Anleger an einer zeitnahen Bewertung der Unternehmen Rechnung tragen und zudem der zunehmenden Kapitalmarktorientierung der Unternehmen Vorschub leisten. Der Schwerpunkt bei den IFRS liegt auf dem Grundsatz der wahren und angemessenen Darstellung ("true and fair view") bzw. der angemessenen Präsentation ("fair presentation") der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens. Der IFRS-Jahresabschluss ("financial statement") besteht aus den fünf wesentlichen Teilen Bilanz ("balance sheet"), Gewinn- und Verlustrechnung ("income statement"), Anhang ("notes to financial statement"), der Cashflow-Rechnung ("cash flow statement") sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung ("statement of changes in equity").

III. Worin bestehen die wichtigsten Unterschiede zwischen HGB-Bilanzierung und Bilanzierung nach IFRS?

Die Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch ist zugeschnitten auf die Information für Gesellschafter und Gläubiger des Unternehmens. Der Zweck ist der Gläubigerschutz und die Kapitalerhaltung. Das Vorsichtsprinzip und das Maßgeblichkeitsprinzip sind zwei wichtige Grundsätze deutscher Rechnungslegung. Hauptziel ist beim Einzelabschluss die Gewinnermittlung für die Ausschüttung und beim Konzernabschluss die Informationsfunktion. Der Einzelabschluss ist mit Einschränkungen die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Anders bei den IFRS. Hier hat der Jahresabschluss fast ausschließlich die Aufgabe, Informationen über die finanzielle Lage und die Leistung eines Unternehmens Investoren und anderen interessierten Kreisen bereitzustellen. Diese Informationen sollen den Investoren die Möglichkeit geben, ökonomische Entscheidungen zu treffen. Der IFRS-Jahresabschluss dient weder der Kapitalerhaltung von Unternehmen noch dem Gläubigerschutz. Er hat auch keine Ausschüttungsbemessungsfunktion. Steuerliche Erfordernisse werden nicht berücksichtigt.

IV. Welche Unternehmen müssen ihre Bilanzierung umstellen?

Kapitalmarktorientierte EU-Unternehmen müssen ab 2005 ihre Konzernabschlüsse nach IFRS erstellen. Kapitalmarktorientiert sind sowohl Unternehmen, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden, als auch solche, die Anleihen begeben. Unternehmen, die originär nach US-GAAP bilanzieren oder nur Schuldtitel ausgeben, müssen den Konzernabschluss nach IFRS erst für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen, aufstellen.

Hinsichtlich der Einzelabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie der Einzel- und Konzernabschlüsse nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen werden in der europäischen Verordnung den Mitgliedstaaten Wahlrechte gewährt. Der einzelne Mitgliedstaat entscheidet also, die Anwendung der IFRS fakultativ oder verpflichtend vorzusehen bzw. die Anwendung zu untersagen.

Am 29. Oktober 2004 hat der Bundestag das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) und das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) verabschiedet. Mit diesen Gesetzen wurden unter anderem die IFRS eingeführt und ein neues Bilanzkontrollverfahren geschaffen. Nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen **können** danach für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, den Konzernabschluss nach IFRS vorlegen. Ein HGB-Abschluss ist daneben nicht erforderlich. Nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen **müssen** aber für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2006 beginnen, ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen, wenn sie die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem organisierten Markt beantragt haben. Für Einzelabschlüsse der Unternehmen gilt folgendes: Unternehmen mit Sitz in Deutschland müssen weiterhin einen HGB-Einzelabschluss aufstellen und beim Handelsregister einreichen. Ein (freiwilliger) IFRS-Einzelabschluss kann den HGB-Abschluss nicht ersetzen. Dies folgt aus der Maßgeblichkeit des HGB-Abschlusses für die Steuerbilanz und die Gewinnausschüttung.

Für die Offenlegung des Einzelabschlusses sieht der Gesetzgeber - nur zu Informationszwecken - ein generelles Wahlrecht zur Anwendung der IFRS vor - losgelöst indes von der Ausschüttungs- und Steuerbemessung. Für den Einzelabschluss sollen die IFRS lediglich für Veröffentlichungspflichten im Bundesanzeiger herangezogen werden können; für das Handelsregister und alle sonstigen Zwecke

(Ausschüttung, Besteuerung) ist wie bisher das nationale (Handels-)Recht maßgeblich. Die Regelungen des Bilanzrechtsreformgesetzes gelten bis auf wenige Ausnahmen für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2005. Der Start des Bilanzkontrollverfahrens wurde auf den 1. Juli 2005 festgelegt.

V. Warum ist das Thema auch für den Mittelstand relevant?

Eine verpflichtende Übernahme für den Mittelstand ist nach den aktuellen Gesetzesentwürfen nicht vorgesehen. Dennoch stellt sich die Frage, ob eine freiwillige Umstellung auf internationale Standards vorgenommen werden sollte. Als Vorteile werden verbesserte Finanzierungschancen vermutet, darüber hinaus sind Effizienzsteigerungen möglich. Handlungsbedarf könnte sich insbesondere durch die Ratinganforderungen der Kreditinstitute im Zusammenhang mit "Basel II" ergeben.

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat die Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen zur Diskussion gestellt. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) als Dachorganisation der Industrie- und Handelskammern in Deutschland hat in dem Sinne dazu Stellung genommen, dass sich aus der Entwicklung eigener Standards auch langfristig keine gesetzliche Verpflichtung für kleine und mittelgroße Unternehmen zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards ergeben darf. Es soll nicht zu einer Doppelbelastung für kleine und mittelständische Unternehmen kommen. Erst vor kurzem hat der DIHK gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern (IHKs) eine Umfrage unter mittelständischen Unternehmen zu der Thematik Mittelstand und IFRS durchgeführt. Bundesweit haben sich 600 Unternehmen beteiligt, aus deren Sicht die Nachteile einer möglichen Anwendung der internationalen Rechnungslegung die Vorteile noch deutlich überwiegen. Sollte es zukünftig spezielle Standards für kleine und mittlere Unternehmen geben, so muss die Anwendung von IFRS für den Mittelstand freiwillig bleiben. Die weitere Entwicklung bleibt jedoch abzuwarten.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Gießen-Friedberg - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2007

Mitgliedsunternehmen der IHK Gießen-Friedberg und solche Personen, die in der Region die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen bei:

Ihr Ansprechpartner:
Michael Römer
Tel.: 06031 609-4100
Fax: 06031 609-54100
E-Mail: roemer@giessen-friedberg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Giessen-Friedberg
Goetheplatz 3
61169 Friedberg
www.giessen-friedberg.ihk.de